

Greifswald, MV, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Stadtrecht seit dem Jahr 1250.

Im Jahr 1456 Gründung der Universität Greifswald.

Herzogtum Pommern / protestantisch.

1631 bis 1815 Königreich Schweden / protestantisch.

Heute Stadt im Landkreis Vorpommern-Greifswald
des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Stadt Greifswald hatte am 31.12.2017 = 58.886 Einwohner.

In Greifswald und Ortsteil Eldena: 25 Verfahren mit 4 Hinrichtungen und 1x Tod in der Haft.

-1605 Elias Maneke.

Verfahrenseröffnung wegen Brandstiftung.

Im Verfahren gestand Elias Maneke Leichenschändung.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock wurde Elias Maneke
wegen Leichenschändung für ewig aus der Stadt Greifswald
verwiesen.

Wegen der ihm ursprünglich vorgeworfenen Brandstiftung
durfte er aber nicht bestraft werden.

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock
im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),
Bielefeld 2007, S. 429

-1607 die Wedowsche.

Haft und Folter.

Mehrere gütliche und peinliche Urgichten (Geständnisse)
durch die Beschuldigte.

Sie gestand einen Teufelsbuhlen mit Namen Hansen
und die Blutschande mit ihrem leiblichen Sohn.

Die Wedowsche besagte die Mollersche und die Arentsche.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald
(1570/82-1630), II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten
von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 368

1607 die Mollersche.

Sie wurde besagt von der Wedowschen.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock Konfrontation
mit der Wedowschen und Haft nur aufgrund der Besagung
nicht möglich.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 368

1607 die Arentsche.

Sie wurde besagt von der Wedowschen.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock Konfrontation
mit der Wedowschen und Haft nur aufgrund der Besagung
nicht möglich.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 368

-1610 die Chim Luchousche.

Die Frau wurde in Haft genommen.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock Entlassung aus der Haft auf Kautio oder nach Schwören Urfrieden.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 469

1610 die junge Schwichtenbergische.

Haft und Folter.

Bei der Folter Befragung zu ihrem möglichen, vertrauensvollen Umgang mit einem Teufel namens Trewe und zu ihrer Leugnung Gottes.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt, mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 469

1610 die alte Schwichtenbergische.

Belehrung Juristenfakultät Rostock:

Falls keine belastenden Aussagen der jungen Schwichtenbergischen zu ihr erfolgten, war sie wegen „Segnen“ und „Böten“ sowie des dabei erfolgten Missbrauch des Namens Gottes an den Pranger zu stellen, mit Ruten zu schlagen und aus der Stadt Greifswald zu verweisen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 469

-1611 die Pralsche.

Urgicht (Geständnis), dabei besagte sie die Peter Niemansche.

Die Pralsche wurde verbrannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 476 – 477

1611 die Peter Niemansche.

Sie wurde besagt von der Pralschen.

Haft und Entlassung aus der Haft auf Kautio oder nach Schwören Urfrieden.

Gerüchte unter den Bürgern von Greifswald, dass sich die Peter Niemansche mit Geld der Strafe wegen Zauberei entzog.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock konnte die Peter Niemansche oder deren Kinder, aber auch der Rat von Greifswald die Verleumder belangen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 476 – 477

1611 Frau des Karsten Kikebusch.

Üble Nachrede durch die Magd Trine Meineke.

Die Frau des Karsten Kikebusch wurde aus der Haft auf Kautio entlassen.

Karsten Kikebusch erstattete Anzeige wegen Verleumdung gegen die Magd Trine Meineke.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 477, 479, 485

1611 Trine Meineke / Magd.

Verfahren gegen die Frau des Karsten Kikebusch erfolgte aufgrund übler Nachrede der Trine Meineke.

Karsten Kikebusch führte Verleumdungsverfahren gegen Trine Meineke, die wegen fehlender Kautio inhaftiert wurde.

Der Bürger von Greifswald Niclas Meineke unterstellte mit Bericht

an die Juristenfakultät Rostock, dass Trine Meineke (vermutlich eine Verwandte – der Verfasser) die üble Nachrede hinsichtlich der Frau des Karsten Kikebusch „auf Befehl der Obrigkeit“ führte.

Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 23. Mai 1611

an Niclas Meineke:

Wenn Trine Meineke den Befehl der Obrigkeit beweisen kann, war sie aus der Haft zu entlassen und von der erhobenen Anklage frei zu sprechen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 477, 479, 485

-1612 N.N. / zwei Frauen.

Die Klage erfolgte durch die Witwe des Hans Heidemann.

Die Witwe des Hans Heidemann lebte in Greifswald

und machte die Frau des Carsten Heger

(Verfahren Stralsund 1612)

für die Geisteskrankheiten ihrer Kinder verantwortlich.

Angeblich hatte diese den Kindern den bösen Geist zugewiesen.

Die Frauen in Greifswald waren laut Aussagen der Witwe

des Hans Heidemann Gehilfinnen der Frau des Carsten Heger

bei deren Zauberhandlungen.

Sie gaben der Frau des Carsten Heger Quartier bei deren Aufenthalt in Greifswald.

Die Frauen wurden auch im Geständnis der Frau des Carsten Heger genannt.

Die Frauen wurden zunächst inhaftiert, der Rat von Greifswald

verfügte dann die Haftentlassung und verbot der Witwe

des Hans Heidemann die Prozessführung.

Die Witwe des Hans Heidemann wandte sich mit mehreren Gesuchen an Herzog Philipp Julius von Pommern-Wolgast.

Auf Druck des Herzogs leitete der Rat von Greifswald ein Verfahren gegen die Frauen ein.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: von Stojentin, Max:

Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen und Zaubereien im ehemaligen Herzogtum Pommern.

In: Zeitschrift für Kulturgeschichte. 2. Ergänzungsheft,

Beiträge zur Kulturgeschichte 2,

Quellen und Studien zur Geschichte der Hexenprozesse,

Weimar 1898, S. 42 - 43

1612 die Dehnesche.

Aus Angst vor den Haftbedingungen und Foltermethoden

am Hofe des Landesherrn in Wolgast gestand die Dehnesche

dem Rat von Greifswald freiwillig das Ausüben der Zauberei.

Sie wollte nicht nach Wolgast,

denn der Fürst und Herr wäre den Zaubern nicht gut

und diese würden unschuldig umgebracht.

Die Dehnesche bot der Tochter des Scharfrichters 20 Gulden.

Die Tochter des Scharfrichters sollte ihr das Schwert des Vaters

für den Selbstmord leihen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: von Stojentin, Max:
Aktenmäßige Nachrichten von Hexenprozessen. S. 43

-1622 die Glantzesche.

Sie geriet in den Verdacht, für die zwei misslungenen Versuche, eine Glocke der Kirche St. Marien umzugießen, verantwortlich zu sein.

Befragung von Zeugen zum Sachverhalt durch das Gericht von Greifswald.

Die Juristenfakultät Greifswald stimmte der Inhaftierung und Folter der Beschuldigten zu.

Sie besagte unter der Folter die „Grapengiesser“

(Gießler, die dreifüßige Kochtöpfe und Kessel für offene Herdfeuer fertigten) mit Namen Dinies Droysen und Jacob Wegener.

Weiterhin besagte sie die Meinische.

Unter erneuter Folter gestand sie den Pakt und ihre Buhlerei mit dem Teufel sowie Schadenszauber.

Gemäß Belehrung Fakultät Tod auf dem Scheiterhaufen.

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 248, 252 – 253, 254 – 256

-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 620 – 621

1622 der „Grapengiesser“ Dinies Droysen.

Er wurde besagt von der Glantzeschen.

Sein Handeln trug angeblich zum Misslingen des Glockengusses von St. Marien bei.

Aufgrund Indizienlage und Verweigerung eines Geständnisses verfügte die Juristenfakultät Rostock die Einstellung des Verfahrens.

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 252 – 253, 254 – 256

-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 620 – 621

1622 der „Grapengiesser“ Jacob Wegener.

Besagung analog Dinies Droysen.

Aufgrund seines Verhaltens beim Glockenguss von St. Marien sowie bei der Konfrontation mit der Glantzeschen musste er gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock seine Unschuld mittels eines körperlichen Eides beweisen.

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 252 – 253, 254 – 256

-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 620 – 621

1622 die Meinische.

Sie wurde besagt von der Glantzeschen.

Haft, nach gütlicher Befragung erfolgte die Anwendung der Folter.

Konfrontation mit der Burmeisterschen wegen des Erwerbs von Kristallen.

Die Meinische gestand das Sehen in Kristalle.

Dadurch gab sie Kunden Hinweise, wo sich verlorene Sachen befanden.

Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 19.Juni 1622:

8 Tage Gefängnis bei Brot und Wasser,

Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Weiterhin Verzicht auf Segnen und Böten

(Raten, Besprechen, Gesundbeten).

Bei weiterer Ausübung des Segnen und Böten
Verweis aus der Stadt Greifswald angedroht.
Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 19. Juli 1622:
Aufgrund Betrugshandlungen beim Sehen in Kristallen
Stellen an den Pranger, Streichen mit Ruten
und ewiger Verweis aus der Stadt Greifswald.

Quellen: -Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 252 – 253, 254 – 256,
S. 265 - 266

-Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 620 – 621

1622 die Burmeistersche.

Sie übergab der Meinischen Kristalle.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald Untersuchungen
zum Lebenswandel und Umgangskreis erforderlich.

Die Beschuldigte folgte nicht gerichtlichen Vorladungen
und verzog aus Greifswald.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald vom 19. Juli 1622
waren die Untersuchungen zur Burmeisterschen fortzusetzen
und diese nach Möglichkeit in Haft zu bringen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 254 – 256, 265 – 266

-1623 Engel Luetken / Magd / eine alte Frau.

Sie wurde inhaftiert und gefoltert.

Unter der Folter legte sie ein Geständnis ab.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald an Verordnete Stadtrichter
und Assessoren des Gerichts von Greifswald verbrannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 368

-1668-69 Ehefrau des Peter Rosen.

Sie wurde gefoltert.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Moeller, Katrin:

Dass Willkür über Recht ginge,

Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert

(Hexenforschung Band 10), Bielefeld 2007, S. 78

-1688 N.N. / ein Verfahren wegen Hexerei in Greifswald.

Im Verfahren kommt es zur Vermischung von Elementen
des Anklageverfahrens mit privaten Klägern
und des Inquisitionsverfahrens

(Klage von Amt wegen und im öffentlichen Interesse).

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess. S. 159

Greifswald, Ortsteil Eldena

Im Jahr 1939 wurde Eldena nach Greifswald eingemeindet.

-1587 Chim Brandeshagen.

Er war angeblich von Christine Benken verzaubert worden
und ihr sexuell hörig.

Auch soll er mit ihr gezaubert haben.

Er war in Haft und legte gütlich ein Geständnis ab.
Chim Brandeshagen wurde gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald wegen Unzucht zu einer Geldstrafe und öffentlicher Kirchenbuße nach Pommerscher Kirchenordnung verurteilt.

Das Verfahren führte Nicolas von Sastrow – Hauptmann zu Eldena.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983, S. 39 – 40

1587 Christine Benken.

Sie bezauberte angeblich eine kranke Frau, wurde mit dem Tod von Kindern in Verbindung gebracht und Chim Brandeshagen war ihr aufgrund Zauber sexuell hörig.

Haft und gütliches Geständnis.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Greifswald Anwendung der Folter zwecks Klärung der Verdachtshinweise hinsichtlich Zauberei.

Gemäß weiterer Belehrung Fakultät Urteil wegen Unzucht sowie Zubereitung und Anwendung von Mitteln mit Hintergrund Aberglauben:

Stellen an den Pranger, Schlagen mit Ruten und Landesverweis.

Das Verfahren führte Nicolas von Sastrow – Hauptmann zu Eldena.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 39 – 40

-1652 Trine Troyemann / geb. Liechtwark / 80 Jahre alt.

Verfahren wegen Verdacht der Hexerei.

Sie beschrieb ihren Teufel wie folgt:

Ihr Buhle sei „als ein Junge“, die Füße als Rabenfüße; er habe schwarze Kleider an und „Plumasien (Federn?) uff dem Huthe“ und gebe die Hand „vom Rücken zu“.

Ihr Geist bzw. Teufel musste Holz tragen und abends Feuerholz herbeischaffen.

Als er ohne Beschäftigung war, tötete der Teufel seiner eigenen Herrin ein Kalb im Stall.

Trine Troyemann starb im Eldenaer Gerichtsgefängnis.

Ihr Leichnam wurde auf der Richtstätte begraben und darüber ein Pfosten gesetzt.

Quelle: Haas, Alfred:

Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert.

In: Baltische Studien (N.F.) 34, Kiel 1932,

S. 182, 183, 184, 197

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail : bdireske56@gmail.com

